

**Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division), eingereicht am 13. September 2010 — Churchill Insurance Company Limited, Tracy Evans/Benjamin Wilkinson (vertreten durch seinen Vater Steven Wilkinson als litigation friend), Equity Claims Limited**

(Rechtssache C-442/10)

(2010/C 346/47)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Churchill Insurance Company Limited, Tracy Evans

*Beklagter:* Benjamin Wilkinson (vertreten durch seinen Vater Steven Wilkinson als litigation friend), Equity Claims Limited

**Vorlagefragen**

1. Sind die Art. 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 der Richtlinie 2009<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass sie nationalen Bestimmungen entgegenstehen, deren Wirkung nach dem einschlägigen nationalen Recht darin besteht, dass der Geschädigte eines Verkehrsunfalls von der Versicherungsleistung ausgeschlossen ist, wenn
  - a) dieser Unfall durch einen nicht versicherten Fahrer verursacht wurde,
  - b) dem nicht versicherten Fahrer vom Geschädigten gestattet worden war, das Fahrzeug zu führen,
  - c) der Geschädigte zur Zeit des Unfalls Insasse des Fahrzeugs war und
  - d) der Geschädigte für das Führen des fraglichen Fahrzeugs versichert war?

Insbesondere:

- i) Ist eine solche nationale Vorschrift eine Vorschrift, durch die Personen „von der Versicherung ausgeschlossen werden“, im Sinne von Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2009?
- ii) Ist unter Umständen wie denen des vorliegenden Falles eine von der Versicherung dem Nichtversicherten erteilte Erlaubnis eine ausdrückliche oder stillschweigende Ermächtigung im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2009?
- iii) Ist es für die Antwort auf diese Frage von Bedeutung, dass gemäß Art. 10 der Richtlinie 2009 nationale Stellen, die für Entschädigungen für durch nicht ermittelte oder nicht versicherte Fahrzeuge verursachte Schäden zuständig sind, Personen von einer Entschädigung ausschließen

können, die das Fahrzeug, das den Schaden verursacht hat, freiwillig bestiegen haben, sofern durch die Stelle nachgewiesen werden kann, dass sie wussten, dass das Fahrzeug nicht versichert war?

2. Hängt die Antwort auf Frage 1 davon ab, ob die fragliche Erlaubnis (a) auf der tatsächlichen Kenntnis davon, dass der betreffende Fahrer nicht versichert war, beruhte, oder (b) auf die Annahme gegründet war, dass der Fahrer versichert sei, oder (c) von der versicherten Person erteilt wurde, die sich über die Frage keine Gedanken gemacht hatte?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2009/103/EG des europäischen parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht (Text von Bedeutung für den EWR) (Abl. L 263, S. 11).

**Klage, eingereicht am 17. September 2010 — Europäische Kommission/Großherzogtum Luxemburg**

(Rechtssache C-458/10)

(2010/C 346/48)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Pardo Quintillán und O. Beynet)

*Beklagte:* Großherzogtum Luxemburg

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass das Großherzogtum Luxemburg dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 9 Abs. 3 Buchst. b, c und e der Richtlinie 98/83/EG<sup>(1)</sup> verstoßen hat, dass es Art. 9 Abs. 3 Buchst. b, c und e der Richtlinie 98/83/EG nicht vollständig und ordnungsgemäß in das innerstaatliche Recht umgesetzt hat,

— dem Großherzogtum Luxemburg die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Kommission stützt ihre Klage auf zwei Gründe:

Mit ihrem ersten Klagegrund macht sie geltend, dass die Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 Buchst. b und c der Richtlinie 98/83/EG unvollständig sei. Die nationale Regelung sehe nämlich nicht vor, dass die Ausnahmegenehmigung „frühere einschlägige Überwachungsergebnisse“ enthalten müsse, und aus ihr gehe die „gelieferte Wassermenge pro Tag“, die „betroffene Bevölkerung“ und „die Angabe, ob relevante Lebensmittelbetriebe betroffen wären oder nicht“, nicht hervor.